

15**1. Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ (Zweite Phase)**

Die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ (Zweite Phase) vom 26.10.2020, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 46/2020 am 16.11.2020 S. 1431 – 1436, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz in einem Besteuerungszeitraum bzw. Voranmeldezeitraum i. S. d. § 13 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.“

2. Ziffer 6 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Eine Antragstellung ist spätestens bis zum 31. Januar 2021 möglich.“

Im Übrigen bleibt Ziffer 6 Abs. 1 unverändert.

3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 26.10.2020 in Kraft und gelten für alle Anträge und Bewilligungen ab diesem Zeitpunkt.

Erfurt, den 09.12.2020

Wolfgang Tiefensee
Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 11.12.2020
Az.: 3002/19-54-80
ThürStAnz Nr. 2/2021 S. 125 – 126